HOCHSCHULE
FÜR MUSIK
HANNS EISLER
BERLIN

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Die Rektorin — Nr. 311/ 2026
Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin — Berlin, den 09.07.2026

INHALT

10. Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung *)
für den Masterstudiengang Musik, den Masterstudiengang Kammermusik, den Masterstudiengang Elektroakustische Musik, den Masterstudiengang Liedgestaltung für Pianisten, den Masterstudiengang Musiktheaterregie und Produktionsdramaturgie für Musiktheater und den Masterstudiengang Historischer und Zeitgenössischer Tonsatz an der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin
S. 1 - 5

8. Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musik
S. 6 - 8

4. Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für die Zusatzstudienprogramme Konzertexamen und Meisterklasse
S. 9 - 10

2. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die künstlerischen und künstlerisch-theoretischen Zusatzstudienprogramme Konzertexamen und Meisterklasse
S. 11 - 12

*) Beschlossen vom Akademischen Senat der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin am 22.04.2026; bestätigt durch die Hochschulleitung gemäß § 90 Absatz 1 BerlHG am 11.05.2026.

8. Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musik an der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin

vom 22.04.2026

HfM Stud-L/ 030 688305 738

Auf Grund des § 61 Absatz 2 Nummer 7 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBI. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Januar 2026 (GVBl. S. 23), hat der Akademische Senat der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin am 22. April 2026 die nachfolgende Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung beschlossen. Die Hochschulleitung hat die Änderung am 11. Mai 2026 gemäß § 90 Absatz 1 BerlHG bestätigt.

Artikel I - Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musik an der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin vom 12. September 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Nr. 215/2013 vom 12. September 2013, zuletzt geändert am 28. Juni 2023, Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 299/2023 vom 31. August 2023) wird wie folgt geändert:

(1) § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 – Modul Bachelorarbeit
(1) Das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten beinhaltet die Bachelorarbeit. Studierende der Studienfachrichtungen Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Gitarre, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagzeug, Saxophon, Oboe, Klarinette, Fagott, (Quer-)Flöte, Klavier, Gesang, Chordirigieren, Orchesterdirigieren und Korrepetition präsentieren eine künstlerische Bachelorarbeit bestehend aus einem musikalischen Abschlussprojekt entsprechend Absatz 4, welches eine schriftliche Dokumentation umfasst. Studierende der Studienfachrichtungen Komposition, Historischer und Zeitgenössischer Tonsatz und Regie präsentieren eine schriftliche Bachelorarbeit entsprechend Absatz 5.
(2) Die schriftliche Dokumentation gemäß Absatz 4 sowie die schriftliche Bachelorarbeit gemäß Absatz 5 müssen beim Prüfungsamt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule angemeldet werden. Die Meldung erfolgt regelmäßig im 7. Studienfachsemester nach erfolgter Rückmeldung für das folgende Semester, im Sommersemester bis zum 30. September und im Wintersemester bis zum 31. März. Für Studierende, die die ordentliche Anmeldung versäumen, wird ein zweiter Termin im 8. Studienfachsemester, im Sommersemester bis zum 31. Mai und im Wintersemester bis zum 30. November angeboten. Voraussetzung für die Anmeldung ist, dass alle Module des Bachelorstudiengangs in der jeweiligen Studienfachrichtung begonnen sind und die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Musik gegeben ist.

(3) Die Abmeldung ist innerhalb der Anmeldefrist möglich, ein späterer Rücktritt ist ausgeschlossen und bei Abbruch gilt die schriftliche Dokumentation oder die schriftliche Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
(4) Die künstlerische Bachelorarbeit für Studierende der Studienfachrichtungen Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Gitarre, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagzeug, Saxophon, Oboe, Klarinette, Fagott, (Quer-)Flöte, Klavier, Gesang, Chordirigieren, Orchesterdirigieren und Korrepetition soll zeigen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat über die für den Übergang in die Berufstätigkeit benötigte Fachtechnik verfügt sowie die musikalischen Fähigkeiten und das nötige Interpretationsvermögen entwickelt hat. Die künstlerische Bachelorarbeit ist als künstlerisches Abschlussprojekt organisiert und besteht aus einer praktischen Prüfung und einer schriftlichen Dokumentation in Form eines professionellen Programmheftes. Die Anforderungen an die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen ergeben sich aus dem Modulkatalog in Verbindung mit den hauptfachspezifischen Anlagen.
(5) Die schriftliche Bachelorarbeit für Studierende der Studienrichtungen Komposition, Historischer und Zeitgenössischer Tonsatz und Regie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachspezifische Aufgabenstellung zu bearbeiten. Die Anforderungen an die Prüfung ergeben sich aus dem Modulkatalog in Verbindung mit den hauptfachspezifischen Anlagen.
(6) Die schriftliche Dokumentation in einem Umfang von 5 - 15 Seiten ist innerhalb von 6 Wochen und die schriftliche Bachelorarbeit im Umfang von ca. 30 Seiten ist innerhalb von 16 Wochen nach Ausgabe durch den jeweiligen Abteilungsrat gemäß Absatz 9 abzuliefern. Die Arbeiten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen von einer Prüfungskommission gemäß § 23 Absatz 4 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung zu bewerten.
(7) Bei der Abgabe der schriftlichen Bachelorarbeit oder der schriftlichen Dokumentation zur künstlerischen Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
(8) Die schriftliche Bachelorarbeit gemäß Absatz 5 kann auch in Form einer Gruppenarbeit abgegeben werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Prüfungskandidatin oder des einzelnen Prüfungskandidaten muss aufgrund der Abschnitte, der Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich voneinander abgrenzbar und für sich einzeln bewertbar sein.
(9) Das Thema der schriftlichen Bachelorarbeit sowie der schriftlichen Dokumentation zur künstlerischen Bachelorarbeit wird von der oder dem jeweiligen Hauptfachmodulbeauftragten oder einer anderen von der jeweiligen Abteilung hierfür bestimmten Person auf Antrag und in Absprache mit der oder dem zu Prüfenden festgelegt und von dem jeweiligen Abteilungsrat ausgegeben. Die Ausgabe des Themas ist dem Prüfungsamt innerhalb von 24 Stunden mitzuteilen und hier aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss bei Krankheit auf schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit der schriftlichen

Bachelorarbeit sowie der schriftlichen Dokumentation zur künstlerischen Bachelorarbeit um den durch ein eindeutiges fachärztliches Attest bestätigten Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit verlängern.
(10) Die schriftliche Bachelorarbeit sowie die schriftliche Dokumentation zur künstlerischen Bachelorarbeit sind in gebundener Form fristgerecht in dreifacher Ausführung im Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht und werden zwingende Gründe, für welche die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nicht verantwortlich ist, für das Versäumnis durch den Prüfungsausschuss nicht anerkannt, gilt die schriftliche Bachelorarbeit oder die schriftliche Dokumentation zur künstlerischen Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
(11) Eine nicht bestandene schriftliche Dokumentation zur künstlerischen Bachelorarbeit oder eine nicht bestandene schriftliche Bachelorarbeit kann zweimal wiederholt werden. Wird die schriftliche Dokumentation zur künstlerischen Bachelorarbeit oder die schriftliche Bachelorarbeit im letzten Wiederholungsversuch mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.“

Artikel II - Bekanntmachungserlaubnis

Die Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin kann den Wortlaut der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musik in der geänderten Fassung im Amtlichen Mitteilungsblatt bekannt machen.

Artikel III - Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musik tritt mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft.